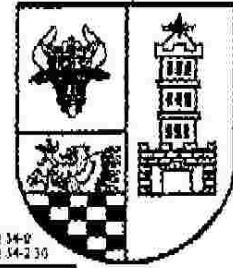


LANDKREIS DEMMIN DER LANDRAT



HAFSPROCKTGEBÄUDE
Hauptstraße
Adolf-Lampe-Str. 12-13
17109 Demmin

Postfach 12 54 ☐ Vorkasse (0 39 98) 4 34-0
17103 Demmin ☐ Telefon (0 39 98) 4 34-2 30

NEE: www.landkreis-demmin.de

Landkreis Demmin · Der Landrat · PF 12 54 · 17102 Demmin

Frau

[REDACTED]

17153 Stavenhagen

Amt	
Ordnungsamt	
Ihr Ansprechpartner	Zimmer
Frau Affeldt	319
Sie finden uns	☐ Tel.-Nr.:
Hansoutier 3	(0 39 98) 4 34-3 85
E-Mail-Adresse	

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Ort

Datum

35.30.20

Demmin

1. März 2006

Antrag auf Einbürgerung vom 24. November 2005

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

eine Grundvoraussetzung für eine Antragstellung auf Einbürgerung ist, dass der Antragsteller Ausländer ist.

Sie geben an, Staatsbürgerin der DDR zu sein und die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland erwerben zu wollen.

Personen, die die Staatsangehörigkeit der ehemaligen DDR besaßen, waren aber auch deutsche Staatsangehörige. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 21. Oktober 1987 – 2BvR 373/83 – BVerfGE 77, 137 Ausführungen zum Fortbestand der einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit gemacht. Daraus ergibt sich, dass der Erwerb der Staatsbürgerschaft der DDR zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit geführt hat. Grundsätzlich sind alle Personen, die bis zum Ablauf des 2. Oktober 1990 die Staatsbürgerschaft der DDR besaßen haben, mit der Herstellung der Einheit Deutschlands – in den Grenzen des *ordre public* – deutsche Staatsangehörige geblieben. Die Bundesrepublik Deutschland hatte am Fortbestand einer für alle Deutschen geltenden gemeinsamen deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG jetzt StAG) von 1913 stets festgehalten. Aus dem Grundsatz des Fortbestandes des deutschen Staatsvolkes folgt, dass es eine Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland, deren Erwerb Sie anstreben, nicht gibt.

AUßENSTELLE ALTENRELFOM
Bismarckstr. 1
01827 Altendamm
Vordamm
0361

Postfach 15 09
01827 Altendamm
03 61 511 2 300
03 61 511 2 700 00

AUßENSTELLE MALCUIN
Frau-Reuter-Platz 9
17139 Malchin
Ordnungsamt
Roggen
Telefax

Postfach 17 12
17132 Malchin
03 94 24 2 70 48 48
03 94 24 2 99 48
03 94 24 2 99 20

KONTO DER KREISKASSE
Sparkasse Neubrandenburg Demmin
Kto.Nr. 4100730
039 58 502 000

ordre public: Vorbehaltsklausel des Internationalen **Privatrechts**

In den Normen des Internationalen Privatrechts ist geregelt, welches Recht angewendet werden muss, wenn der Sachverhalt die Rechtsordnungen mehrerer Staaten berührt.

Danach sind bei Vorliegen der Voraussetzungen die ausländischen Rechtsnormen auch anzuwenden, wenn die deutsche Rechtsordnung eine andere Regelung enthält.

Eine Ausnahme dieses Grundsatzes enthält Art. 6 EGBGB, "ordre public" genannt:

Danach ist die Rechtsnorm eines anderen Staates nicht anzuwenden, wenn sie mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts, insbesondere den Grundrechten, unvereinbar ist.

EGBG (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch):

Art 6 **Öffentliche Ordnung (ordre public)**

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Kommentar:

Als Umkehrschluß zu der oben genannten Antwort des Landrates drängt sich auf, daß es also auch keinen Staat BRD geben kann. Weiterhin bemerkenswert ist der zu findende Verweis auf internationales Privatrecht und auf den „ordre public“. Warum wird hier in einer Frage der Staatsangehörigkeit ausgerechnet auf Privatrecht verwiesen? Dies bietet breiten Raum für Spekulationen aber klare Aussagen um welche konkrete Staatsangehörigkeit es denn nun geht, sind nicht zu finden. Eine Benennung scheint offenbar von öffentlicher Seite untersagt zu sein.